

SAC-Reglement der Geschäftsprüfungskommission

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Beschluss der AV vom

14. Juni 1997

Änderungsprotokoll

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>Bemerkungen / Art der Änderung</u>	<u>Autor/Autorin</u>
	14.06.1997	Diverse Änderungen am Reglement	AV

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, gestützt auf Art. 9 Abs. 7 der Zentralstatuten:

Art. 1 Allgemeines

Bezüglich Zusammenhang, Amtsdauer, Zusammenkunft, Berichterstattung und generellem Auftrag der GPK wird auf Art. 12 der Zentralstatuten verwiesen.

Art. 2 Revision der Jahresrechnung

1. Die GPK beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Revision der Jahresrechnung des SAC.
2. Die GPK beantragt das Budget für die Kosten der externen Revision.
3. Die GPK legt jährlich bestimmte Ziele bzw. Schwerpunkte der Revision fest (z.B. weitergehende Prüfung bestimmter Teilgebiete).
4. Die GPK führt zusammen mit der Revisionsstelle die jährliche Revisionsbesprechung des Jahresabschluss mit dem Zentralvorstand durch.

Art. 3 Amtsführung und Tätigkeit des Zentralvorstandes, der Geschäftsstelle und der Kommissionen

1. Die GPK überprüft die Amtsführung und die Tätigkeit des Zentralvorstandes, der Geschäftsstelle und Kommissionen im Hinblick auf die Übereinstimmungen mit ihren Kompetenzen und Pflichten gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften sowie mit der Geschäftsordnung.
2. Die GPK überweist dem Zentralvorstand Beschwerden über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und Kommissionen zur Stellungnahme.
3. Die GPK unterbreitet der AV die den Zentralvorstand betreffenden Beschwerden zur Stellungnahme.

Art. 4 Form der Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich, unter Angabe von Gründen und gegebenenfalls Beilage von Dokumenten einzureichen.

Art. 5 Kontrollgrundlagen der GPK

1. Zentralvorstand, Geschäftsstelle und Kommissionen haben die GPK jederzeit auf deren Verlangen umfassend über Fragen der Geschäftsführung zu informieren und ihr die nötigen Unterlagen auszuhandigen.
2. Nebst den offiziellen Grundlagendokumenten (Leitbild, Clubpolitik, Statuten, Reglemente) verfügt die GPK über eine aktuelle Geschäftsordnung inklusive Funktionsbeschriebe und Funktionendiagramme des Zentralvorstandes, der Geschäftsstelle und der Kommissionen.

Art. 6 Rückweisung von Beschwerden

Die GPK tritt auf Beschwerden nicht ein, welche nicht den Prüfungsbereich gemäss Art. 3 dieses Reglements betreffen.

Art. 7 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde in seiner deutschen und französischen Fassung von der Abgeordnetenversammlung vom 14. Juni 1997 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Hanspeter Schmid
Zentralpräsident

Alfred von Gunten
Geschäftsführer